Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 8. Jänner 2016 | Jahrgang 71 / Nr. $oldsymbol{1}$

Erscheint einmal wöchentlich am Freitag Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Jagdverpachtung – Ausschreibung der Jagdprüfungen 2016 –
Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses – Stellenausschreibung – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich "Hofstall" in der Gemeinde Bludesch

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 90003 Bludesch gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ	134:	Gemeinde Bludesch 1/	/1,	, GST-NRN .75	/2-Bfl	, 341	, 342	, 375	, 376	, 383	, 386	, 668	, 669	, 670	/1,	, 670	/2

In EZ 271: Öffentliches Gut (Straßen und Wege) 1/1, GST-NR 1838

In EZ 880: Helmut Müller 1/6, Josef Müller 1/6, Karin Müller-Gau 1/6, Johannes Geutze 1/6, DI Thomas Josef Geutze

1/6, Norbert Geuze 1/6, GST-NR 382/1

In EZ 881: Johannes Geutze 1/1, GST-NR 382/6

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 37 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 37 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 2.3 (Lech)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 2.3 (Lech)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 33 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 33 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 19 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 19 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 132 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 132 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann	
Dr. Johannes Nöbl	
	_

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 80 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 80 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 (Brandnertal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 (Brandnertal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 27 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 27 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2016.

Der Bezirkshauptmann

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2015/16, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2016.

Der BezirkshauptmannDr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2015 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 40 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 40 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

43. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 22. Dezember 2015

BESCHLÜSSE:

Die Zusammenarbeit mit der APA wird auch im Jahr 2016 fortgesetzt.

Der Förderung des Projekts "Engagiert sein" wird zugestimmt.

In einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren wegen einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG und eines Antrages gemäß Art. 140 B-VG betreffend die Prüfung der Verfassungskonformität des Gemeindegutgesetzes wird eine Äußerung erstattet.

Im Rahmen des Interreg V A-Programms "Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" werden verschiedene Projekte genehmigt.

Die Entwicklung und Implementierung der Erneuerungen und Erweiterungen im .NET-Framework werden vergeben.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände wird erlassen.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Vereinigung von Gemeinden zu Standesamtsverbänden wird befürwortet.

Im Zuge einer Projektarbeit für die Reife- und Diplomprüfung wird eine Haussammlung zugunsten der St. Anna-Kinderkrebsforschung, Wien, bewilligt.

Der Caritas Vorarlberg (Nothilfe nach der Dürrekatastrophe in der Oromia-Region in Äthiopien), der Marktgemeinde Lustenau (Neubau Feuerwehrhaus für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Raggal (Zu- und Umbau beim Feuerwehrhaus (Rettungshaus) Raggal), der Gemeinde Thüringen (Bau eines Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehr), der Stadt Dornbirn (Kindergarten Dornbirn Markt, Kostenbeitrag zum Neubau), der Gemeinde Fußach (Kindergarten Wiesenstraße, Kostenbeitrag zum Erweiterungsbau), der Gemeinde Lech (Kindergarten im Gebäude "Haus des Kindes", Kostenbeitrag zur Sanierung), der Gemeinde Weiler (Kinderhaus Wiki, Kostenbeitrag zur Sanierung und Adaptierung), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Beiträge 2016), dem Freundeskreis der Basilika Rankweil (Errichtung der Kirchenfenster von David Reed), der Inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Beitrag 2016 zur Betriebsführung und zur naturkundlichen Forschung), den Marktgemeinden Wolfurt und Lauterach sowie der Gemeinde Schwarzach (Errichtung neuer Räumlichkeiten für die gemeinsame Musikschule am Hofsteig), dem Verein "Kinderfreunde Vorarlberg" (Kleinkinderbetreuung, Administrationskosten 2015), der Gemeinde Schlins (Kinderbetreuungseinrichtung Spielkiste, Investitionskostenförderung), dem Vorarlberger Fußballverband (Projekt "Mädchen an den Ball"), dem Vorarlberger Judoverband (Projektförderung 2016, Struktur/Koordinator, Schüler/Nachwuchsreferent), verschiedenen Antragsstellern (Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Vielfalt der Wälder in Natura 2000-Gebieten, Biotop- und Steilflächenprämie 2015, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Errichtung der Holz-Biomasse Nahwärmeversorgung für das Gemeindezentrum Schwarzenberg), der KäseStraße Bregenzerwald GmbH (Finanzierung der Geschäftsstelle im Jahr 2016), der Gemeinde Lochau (Spiel- und Generationenpark Klausmühle), der Gemeinde Bludesch (Instandsetzung Radroute ins Dorfzentrum), der Marktgemeinde Lauterach (Wasserversorgungsanlage, BA XIV) und dem Verkehrsverbund Vorarlberg (Finanzierung des Landesanteils, Akontozahlung für das Jahr 2016) werden Beiträge gewährt.

Der Haushaltsplan 2016 des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg wird genehmigt und ein Beitrag für das Jahr 2016 gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2014 und der Voranschlag 2016 des Rettungsfonds werden genehmigt.

Es werden die für sonstige Leistungen zu gewährenden besonderen Bedarfszuweisungen an die Gemeinden verteilt und neue Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen mit Wirkung von 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt.

Den Vorarlberger Gemeinden wird zu den von ihnen geleisteten Beiträgen zu den Spitalsabgängen 2014 eine Landesförderung gewährt.

Die Pflegekindergeldverordnung und die Mindestsicherungsverordnung werden geändert.

Den neuen Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses wird zugestimmt.

Im Rahmen der Initiative "Kinder lieben Lesen" werden das erste, zweite und dritte Buchpaket angeschafft.

Der im Jahr 2014 angefallene Rechtsträgeranteil am Betriebsabgang des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird durch das Land finanziert.

Der Feststellungsbescheid nach dem UVP-G 2000 betreffend die Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte für das Obervermuntwerk I in Partenen wird erlassen.

Der Klimawandel-Anpassungsstrategie Vorarlberg 2015 wird zugestimmt.

Die Kosten für die Trinkwasseruntersuchung durch akkreditierte Labors auf 128 Sennalpen/Vorsäßen werden vom Land Vorarlberg übernommen.

Der Erneuerung des im Jahr 2014 mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen Bludenz und Bregenz) abgeschlossenen Fördervertrages für das "Vorarlberger Lehrlingsmodell" wird zugestimmt.

Für niederschwellige Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen im Jahr 2016 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Energieförderungsrichtlinie 2016 wird zugestimmt.

Dem Kooperationsprojekt "Untersuchung ausgewählter prioritärer und sonstiger Stoffe in kommunalen Kläranlagen und Fließgewässern in Vorarlberg" wird zugestimmt und die Vergabe der Untersuchung an die Umweltbundesamt GmbH in Wien befürwortet.

Der Projektplan "Schule der 10- bis 14-Jährigen in Vorarlberg" wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungsabschluss 2014 und der Tätigkeitsbericht 2014 des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds werden dem Landtag vorgelegt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan "Dornbirnerach km 0,00 - 7,40 und Harder Bäche", für die Gemeindegebiete Hard und Lauterach, wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann bei den Gemeindeämtern Hard und Lauterach und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 8. Jänner 2016 bis 5. Februar 2016 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dipl.-Ing. Thomas Blank

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz (FIVG), LGBI.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 6. Mai 2015, Zl.: ABB-203.15.004/0014, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens über die "Viehweide Grunholz" in EZ 265, Grundbuch 91002 Au, in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens gilt somit gemäß § 83 Flurverfassungsgesetz die besondere Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde Bregenz.

Der Amtsvorstand

in Vertretung Dr. Klaus Nigsch

Jagdverpachtung

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung bringt die Jagdgenossenschaft Langenegg die Genossenschaftsjagd zur Neuverpachtung vom 1. April 2016 bis 31. März 2022.

Die Jagd liegt in der Wildregion 1.8 und hat eine jagdbare Fläche von 1005 ha. Vorkommende Wildarten: Rehwild, Fuchs, Dachs, Hase.

Pachtbedingungen und Abschüsse der letzten Jahre können angefordert werden unter: luggi.fuchs@aon.at

Es ist eine Teilung der Jagd möglich. Interessenten werden eingeladen, ihre Angebote bis spätestens Freitag 22. Jänner 2016 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Langenegg abzugeben: Geschlossener Briefumschlag mit der Aufschrift

"Angebot für Jagd in Langenegg"

Angebote für die ganze Genossenschaftsjagd werden bevorzugt behandelt, Angebote für Teile sind möglich. Verspätete Angebote können nicht berücksichtigt werden. Die Annahme der Angebote wird vorbehalten.

Für die Jagdgenossenschaft Langenegg

Obmann Ludwig Fuchs

Ausschreibung der Jagdprüfungen 2016

Bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch finden am

- Dienstag, den 10. Mai 2016 und
- Mittwoch, den 11. Mai 2016 und
- Donnerstag, den 12. Mai 2016

Jagdprüfungen statt.

Um Zulassung zur Jagdprüfung ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 15. April 2016, schriftlich anzusuchen.

Dem Ansuchen sind die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

- die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist,
- die Bestätigung einer anerkannten Rettungsorganisation über die innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreiche Teilnahme an einem wenigstens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und
- gegebenenfalls die Bestätigung der Vorarlberger Jägerschaft über die innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen.

Zur Prüfung sind zugelassen:

- Personen, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft, bei der das Ansuchen eingebracht wurde, ihren Hauptwohnsitz haben und
- Personen, die in Vorarlberg keinen Hauptwohnsitz haben.

Die Bezirkshauptmänner

Mag. Herbert Burtscher, Dr. Johannes Nöbl Dr. Helgar Wurzer, Dr. Elmar Zech

Richtlinien

der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBI.Nr. 32/1989, werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Ziele

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.
- (2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs. 1. festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern

- a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes gilt,
- b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt.
- (3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

§ 3 Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte
 - a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
 - b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.
- (2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.
- (3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Leistungen der Mindestsicherung, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches. Nicht zu den Einkünften zählen die Einkommens- bzw. Lohnsteuer sowie die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.
- (4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
- (5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.
- (6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

§ 4 Gewichtetes Pro Kopf Einkommen

- (1) Das gewichtete Pro Kopf Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel "Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor".
- (2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren
 - a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
 - b) 1,0 für ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
 - c) 0,8 für zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
 - d) 0,5 für jedes unversorgte erste und zweite Kind,
 - e) 0,8 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind.

Bei Zwillingen, Drillingen usw. ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit. e heranzuziehen.

§ 5 Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro Kopf Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich in EUR	bei einem gPKE von monatlich in EUR
Höchstzuschuss	496,80	≤ 567,06
Mindestzuschuss	44,90	923,02

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel Zuschuss = 1.216,69 - 1,26952 x gPKE berechnet.

§ 6 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweise, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages.

§ 7 Auszahlung

- (1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszuzahlen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.
- (3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

§ 8 Rückzahlung des Familienzuschusses

Ein ungebührlich bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines ungebührlich bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

§ 9 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Für vor dem 1. Jänner 2016 liegende Zeiträume ist der Zuschuss nach den Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses, ABI. Nr. 47/2014, zu gewähren.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Ausschreibung richterliche Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Mai 2016 die Planstellen einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH und einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH sowie allenfalls - bei Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - eine weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBI. II Nr. 171/2014) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 25. Jänner 2016 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 22. Dezember 2015

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Thienel

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

						Mai
	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	1945 = 100
Labora domah ash sitt 2004						
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933 4958
Jahresdurchschnitt 2009 Jahresdurchschnitt 2010	118,8 121,0	126,6 128,8	165,1 168,0	258,0 262,6	450,1 458,3	4958 5048
Jahresdurchschnitt 2011	121,0	133,0	173,5	202,6	456,5 473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	124,9	136,3	173,3 177,8	271,2	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	130,3	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	130,0	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Janiesaarchschintt 2014	132,7	141,5	104,5	200,0	302,0	3337
Dezember 2013	132,1	140,6	183,5	286,8	500,5	5512
Jänner 2014	131,0	139,5	181,9	284,4	496,3	5467
Februar 2014	131,3	139,7	182,3	284,9	497,3	5477
März 2014	132,6	141,2	184,1	287,8	502,3	5533
April 2014	132,7	141,3	184,3	288,1	502,8	5538
Mai 2014	133,1	141,7	184,8	288,9	504,1	5553
Juni 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
Juli 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 1) 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
1) vorläufiger Wert						

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.